

Rahmenkonzeption für Sozialarbeit an Schulen im Landkreis Dahme-Spreewald



Beschlossen durch den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Dahme-Spreewald
am 22.04.2026



Inhaltsverzeichnis

Einführung.....	3
1. Rechtliche Grundlagen.....	3
2. Begriffsdefinition.....	4
3. Auftrag und professionelles Selbstverständnis.....	4
4. Fachliches Profil.....	5
5. Zielgruppen.....	6
6. Ziele.....	6
7. Rahmenbedingungen.....	7
8. Tätigkeitsfelder.....	9
8.1. Offene Treffpunktarbeit - OTPA.....	9
8.2. Sozialpädagogische Projektarbeit - SPA.....	10
8.3. Beratung - BER.....	11
8.4. Kooperation und Arbeit im Netzwerk - KAN.....	12
9. Verantwortung bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung.....	13
10. Datenschutz und Schweigepflichtentbindung.....	14
11. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.....	15
Quellenangaben.....	16
Schlussbemerkung.....	16

Einführung

Rahmenkonzeption für Schulsozialarbeit

Verständnis – Orientierung – Zusammenarbeit

Schulsozialarbeit ist ein gesetzlich verankerter Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe. Mit dieser Rahmenkonzeption beschreibt der Landkreis Dahme-Spreewald, wie dieser Verpflichtung nachgekommen und Schulsozialarbeit an den Schulen verlässlich ausgestaltet wird. Grundlage dafür ist die Jugendhilfeplanung des Landkreises Dahme-Spreewald, die ein flächendeckendes Angebot der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen (junge Menschen) sicherstellt.

Am Standort Schule begegnen sich unterschiedliche Institutionen und Berufsgruppen. Die Schulsozialarbeit nimmt dabei eine eigenständige Rolle ein: Sie ist ein Arbeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe am Ort Schule. Damit Schulsozialarbeit wirksam und zielgerichtet erfolgen kann, braucht es ein gemeinsames Verständnis des Auftrages, der Rolle und der Grenzen durch alle Beteiligten.

Diese Rahmenkonzeption richtet sich an alle Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner im Kontext der Schulsozialarbeit. Das sind im engeren Sinne Schulleitungen, Schulträger, Anstellungsträger sowie die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter. Im weiteren Sinne schafft es Transparenz in der Zusammenarbeit mit dem pädagogischen und nichtpädagogischen Personal in der Schule und im Hort sowie den zuständigen Fachbereichen im Amt für Kinder, Jugend und Familie (unter anderem Allgemeiner Sozialer Dienst, Eingliederungshilfe, Familiengerichtshilfe) und gegebenenfalls den zuständigen Stellen der Kinder- und Jugendhilfe in anderen Landkreisen. Ziel ist es, ein klares Bild von der Arbeitsweise zu vermitteln und die Zusammenarbeit zu stärken.

1. Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage für Schulsozialarbeit bildet das **Achte Buch des Sozialgesetzbuches** (SGB VIII) mit folgenden Paragraphen:

- **§ 1 SGB VIII** beschreibt das Recht des jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung. Die Kinder- und Jugendhilfe wirkt bei der Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit mit.
- Die **§§ 11, 13 und 14 SGB VIII** regeln die Jugend(sozial)arbeit. Sie bietet jungen Menschen Unterstützung in ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung sowie bei der Bewältigung von herausfordernden Lebenslagen.
- Mit **§ 13a SGB VIII** ist Schulsozialarbeit ausdrücklich als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe am Standort Schule benannt und rechtlich abgesichert.

Das **Brandenburgische Kinder- und Jugendgesetz** - BbgKJG konkretisiert diese Regelungen für das Land Brandenburg im **§ 91 BbgKJG**. Nach **§ 92 BbgKJG** haben Schülerinnen und Schüler ein Recht auf Beratung durch die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter ihrer Schule.

Schulsozialarbeit erhält einen klaren rechtlichen Rahmen und wird als verlässliches Angebot für junge Menschen am Standort Schule festgeschrieben. Alle beteiligten Institutionen – Kreisverwaltung, Anstellungsträger, Schulträger und Schule – arbeiten auf der Grundlage ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufträge zusammen.

Grundsätzlich haben Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung zu erfüllen. Nach **§ 8a SGB VIII** müssen die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung tätig werden, das Risiko einschätzen und das Verfahren einleiten.

Der **§ 8 Abs. 3 SGB VIII** beschreibt das Recht junger Menschen, sich beraten zu lassen. Gespräche können sofern nötig auch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten stattfinden.

Im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) wird im **§ 4 KKG** folgendes festgeschrieben: Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter müssen junge Menschen und deren Personensorge- und Erziehungsberechtigte zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung beraten und unterstützen. Wenn eine akute oder anhaltende Gefährdung nicht anders abwendbar ist, müssen sie Informationen an das Jugendamt weitergeben.

2. Begriffsdefinition

Im Rahmen der Gesetzgebungen wird der Begriff „**Schulsozialarbeit**“ verwendet. In der beruflichen Praxis und auch im schulischen Kontext wird man diesem Begriff häufig begegnen. In dieser Rahmenkonzeption wird jedoch im Folgendem bewusst der Begriff „**Sozialarbeit an Schulen**“ (SaS) verwendet. Damit verbindet der Landkreis Dahme-Spreewald eine klare Positionierung: Sozialarbeit an Schulen ist ein Angebot der Kinder- und Jugendhilfe.

Die bewusste Begriffswahl verfolgt zwei Ziele:

1. Sie verdeutlicht, dass die Verantwortung und Zuständigkeit bei der Kinder- und Jugendhilfe liegen. Die Fachberatung und Steuerung obliegt dem zuständigen Fachbereich Jugend(sozial)arbeit, Jugendschutz im Amt für Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt) des Landkreises Dahme-Spreewald.
2. Sie stärkt und konkretisiert das Rollenverständnis der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, die ihre Arbeit eigenständig und im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe gestalten.

Beide Bezeichnungen beschreiben demnach denselben Arbeitsbereich und können gleichermaßen verwendet werden.

3. Auftrag und professionelles Selbstverständnis

Die Sozialarbeit an Schulen ist ein Angebot der Kinder- und Jugendhilfe und orientiert sich an den **Grundsätzen und Wirkungszielen der Jugend(sozial)arbeit** im Landkreis Dahme-Spreewald. Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter arbeiten **präventiv sowie ressourcen- und wirkungsorientiert**. Sie gestalten ihre Arbeit **nachvollziehbar und transparent** in Bezug auf ihren Auftrag, ihre Rolle und die Grenzen. Durch ihre Verortung am Standort Schule erreichen sie einen breiten Querschnitt junger Menschen und ermöglichen **niedrigschwellige Zugänge** zur Jugendhilfe. Die **Freiwilligkeit** ist ein Grundprinzip der Jugend(sozial)arbeit und stellt die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter vor Herausforderungen.

Die Projekte der Sozialarbeit an Schulen stehen allen jungen Menschen offen und setzen an ihren individuellen Lebenslagen, Stärken und Unterstützungsbedarfen an. Ziel ist es, die jungen Menschen der Schule in ihrer Entwicklung zu unterstützen und ihnen **demokratische Werte** zu vermitteln. Sozialarbeit an Schulen ist keine allgemeine Sozialberatung, sie ersetzt keine Hilfen zur Erziehung und verfolgt keinen schulischen Bildungsauftrag. Als **Schnittstelle zwischen Schule und Jugendhilfe** nehmen die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter eine

vermittelnde Rolle ein und arbeiten auf Grundlage ihrer eigenen fachlichen Zuständigkeit in ihrem Arbeitsbereich der Jugend(sozial)arbeit. Dabei bewahren sie eine klare Abgrenzung zu schulischen Aufgaben und bringen zugleich ihre **sozialpädagogische Perspektive** aktiv in das System Schule ein. Sie bewegen sich in einer doppelten Rolle als Akteurinnen und Akteure im schulischen Kontext und gleichzeitig als **vertrauliche Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner** für junge Menschen.

Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sind in **sozialräumliche Netzwerke** eingebunden und können Bestandteil eines **multiprofessionellen Teams** innerhalb der Schule sein.

Der **sozialpädagogische Auftrag** der Fachkraft konkretisiert sich im Standortkonzept des Anstellungsträgers sowie in der ausgehandelten Kooperationsvereinbarung.

4. Fachliches Profil

Der herausfordernde Arbeitsbereich der Sozialarbeit an Schulen erfordert von den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern ein besonderes fachliches und persönliches Profil, die Einschätzung der Eignung obliegt dem Anstellungsträger.

Eine wertschätzende und **aufgeschlossene Haltung gegenüber jungen Menschen** ist zentral. Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter nehmen die Anliegen der jungen Menschen ernst – unabhängig davon, ob es sich um vermeintlich kleine oder große Probleme handelt.

Essenziell ist die **Sicherheit im Umgang** mit der Zielgruppe. Das betrifft den individuellen Einzelkontakt als auch das souveräne Auftreten vor größeren Gruppen, beziehungsweise vollständigen Klassen. Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter fungieren als verlässliche Ansprechperson für junge Menschen aller Altersstufen und Geschlechter in der jeweiligen Schule.

Es braucht **professionelle Nähe** zur Zielgruppe. Im Umgang mit Krisen und komplexen Lebenslagen bedarf es einer persönlichen **Belastbarkeit**. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sollen realistisch einschätzen können, ob ihre Angebote zielführend sind.

Für die Arbeit ist **Vermittlungskompetenz** erforderlich: Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter müssen vermitteln, vernetzen und an geeignete Unterstützungsangebote verweisen können. Ebenso wichtig ist die Fähigkeit, mit Spannungen, Widersprüchen und Widerständen angemessen umzugehen.

Reflexionsfähigkeit gehört zu den grundlegenden Kompetenzen. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sollen regelmäßig Supervision, kollegiale (Fall-) Beratung und Selbstreflexion nutzen, um die Arbeit, Belastungen und Grenzen zu reflektieren und die Handlungsfähigkeit zu sichern. Darüber hinaus sollten sich die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter mit ihrer eigenen Biografie und Erfahrungen auseinandersetzen, um professionelle Beziehungen aufbauen zu können.

Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter arbeiten selbstständig und sind aktiv in Netzwerke und Gremien eingebunden. Fachliches **Selbstbewusstsein** und die Fähigkeit, die eigene Rolle und den Auftrag professionell zu vertreten sind dabei unerlässlich.

Vielfältige **methodische Ansätze** sollen sicher beherrscht werden, um flexibel auf unterschiedliche Bedarfe reagieren zu können: Beratungskompetenz, Gruppenarbeit und Projektarbeit gehören gleichermaßen zum Repertoire.

Sozialarbeit an Schulen bewegt sich im **Spannungsfeld** zwischen der Freiwilligkeit der Angebote der Jugendhilfe und dem verpflichtenden Charakter des Systems Schule bedingt durch

die gesetzliche Vollzeitschulpflicht und Berufsschulpflicht. Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter müssen in der Lage sein, diesen Gegensatz professionell zu gestalten. Die Kooperation mit anderen Akteuren erfolgt auf Augenhöhe, dazu gehört eine **offene, positive Haltung** gegenüber dem komplexen Lern- und Lebensort Schule.

5. Zielgruppen

Die **Primärzielgruppe** der Sozialarbeit an Schulen sind **alle jungen Menschen** der jeweiligen Schule. Das Angebot richtet sich an alle, unabhängig von Herkunft, Geschlecht oder individueller Lebenslage. Die Zielgruppen können je nach Angebot differenziert und konkreter gefasst werden. Über Bedarfe, die seitens der Schule wahrgenommen werden, sollte ein Austausch erfolgen. Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter entscheiden auf der Grundlage ihrer fachlichen Einschätzung.

Die **Sekundärzielgruppe** können die **Personensorge- und Erziehungsberechtigten** der jungen Menschen sein.

6. Ziele

Die Sozialarbeit an Schulen verfolgt das Ziel, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen. Daraus ergeben sich folgende konkrete Ziele:

Partizipation und Mitbestimmung stärken

Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter gestalten ihre Projekte gemeinsam mit den jungen Menschen und ermöglichen echte Beteiligung an Themen und Entscheidungen. Sie stärken junge Menschen, ihre Interessen selbst zu vertreten und fördern Strukturen, in denen Mitbestimmung im Schulalltag gelebt wird und reflektieren diese regelmäßig.

Präsente Ansprechperson sein

Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter stellen für die jungen Menschen sowie Personen aus deren näheren sozialen Umfeld, insbesondere ihre Personensorge- und Erziehungsberechtigten, eine erreichbare Ansprechperson der Kinder- und Jugendhilfe dar.

Persönlichkeitsentwicklung begleiten

Junge Menschen werden dabei unterstützt, ihre individuellen Stärken zu entfalten, Herausforderungen zu meistern und Problemlagen zu bewältigen.

Sozialkompetenz stärken

Beratungen und Projekte der Sozialarbeit an Schulen tragen dazu bei, Sozialkompetenzen zu entwickeln, Konflikte konstruktiv zu lösen und respektvolle Beziehungen zu fördern.

Vertreterinnen und Vertreter der jungen Menschen sein

Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter vertreten die Interessen und Rechte der jungen Menschen, setzen sich für ihren Schutz ein und sorgen dafür, dass ihre Stimme gehört wird.

Positives Schulklima mitgestalten

Durch Projekte, Beteiligung und Kooperation leistet die Sozialarbeit an Schulen einen Beitrag zu einem wertschätzenden und unterstützenden Miteinander in der Schule.

Präventiv arbeiten

Risiken für die Entwicklung von jungen Menschen werden frühzeitig erkannt, benannt und mit den Methoden der Sozialarbeit bearbeitet.

Informelle Bildung fördern

Es werden über den regulären Schulunterricht hinaus Projekte angeboten, die junge Menschen in ihrer sozialen, persönlichen und kulturellen Bildung stärken.

7. Rahmenbedingungen



Grafik 1: Kooperation

Damit die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter an Schulen zielführend und verlässlich arbeiten können, braucht es geeignete Rahmenbedingungen und die Mitwirkung der Kreisverwaltung, der Schule, des Schulträgers und des Anstellungsträgers.

Personelle Ausstattung

Die gesetzliche Verantwortung für die Planung und Steuerung der Personalstellen der Sozialarbeit an Schulen liegt beim Landkreis Dahme-Spreewald. Der Verwaltungsbereich des Jugendamtes ermittelt in Abstimmung mit dem staatlichen Schulamt den Bedarf und erarbeitet eine Vorlage zur Jugendhilfeplanung, über die der Unterausschuss Jugendhilfeplanung berät. Die Jugendhilfeplanung wird durch den Jugendhilfeausschuss beschlossen. Die Umsetzung erfolgt unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel.

Grundlagen der Förderung

Im Rahmen der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung der Jugend(sozial)arbeit werden die Personalstellen und Projekte der Sozialarbeit an Schulen gefördert. Weitere Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten sind zu prüfen.

Qualifikation der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter

Der Arbeitsbereich Sozialarbeit an Schulen stellt hohe fachliche Anforderungen. Voraussetzung ist deshalb eine entsprechende sozialpädagogische Qualifikation der eingesetzten Fachkräfte.

Konzepte und Vereinbarungen

Die konkrete Ausgestaltung des Angebotes Sozialarbeit an Schulen wird standortbezogen durch den Anstellungsträger in einem Standortkonzept formuliert. Grundsätzliche Verabredungen sind gemäß § 91 BbgKJG zwischen den Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern gemeinsam abzustimmen und in einer Kooperationsvereinbarung niederzuschreiben. Die Dienst- und Fachaufsicht obliegt dem Anstellungsträger. In diesem Rahmen ist er für die Umsetzung und Kontrolle verantwortlich. Die Art der Dokumentation und Rechenschaftspflicht ist in Rücksprache mit allen Kooperationspartnern festzulegen.

Räumliche Voraussetzungen

Für eine vertrauensvolle Arbeit benötigen die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter geeignete Räume direkt am Standort der Schule. Dazu gehört ein gut erreichbarer eigener Beratungsraum, der Vertraulichkeit und die sichere Aufbewahrung von Unterlagen ermöglicht. Weiterhin sind verlässliche Zugänge zu geeigneten Räumen für Gruppenangebote zu gewähren. Junge Menschen sollen die Möglichkeit haben diese Räume aufzusuchen.

Zeitlicher Rahmen

Sozialarbeit an Schulen ist besonders wirksam, wenn die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter verlässlich und über einen großen Teil des Schultages für die jungen Menschen der Schule präsent sind. Für Projektarbeit und Beratung der jungen Menschen sind Zeitfenster im schulischen Alltag zu verabreden. Die Ausgestaltung ist zwischen den Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern transparent und verbindlich zu kommunizieren und in der Kooperationsvereinbarung festzuhalten.

Öffentlichkeitsarbeit

Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter benötigen entsprechende Möglichkeiten sich und ihre Angebote der Zielgruppen bekannt zu machen, dazu gehören unter anderem Aushängemöglichkeiten im Schulgebäude, zeitliche Kapazität für Vorstellungen in Klassen und Elternabenden sowie eine Internetpräsenz.

8. Tätigkeitsfelder

Der Arbeitsbereich Sozialarbeit an Schulen orientiert sich an den fachlichen Standards der Jugend(sozial)arbeit im Landkreis Dahme-Spreewald. Grundlage bildet das separate Papier „**Tätigkeitsfelder mit Qualitätsstandards für die Jugend(sozial)arbeit im Landkreis Dahme-Spreewald**“.

Im Folgenden werden die **Tätigkeitsfelder der Sozialarbeit an Schulen** näher beschrieben und mit Blick auf ihre Herausforderungen und Grenzen erläutert. Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter entscheiden aufgrund des vorliegenden Bedarfs in welchem Maß die einzelnen Tätigkeitsfelder umgesetzt werden und welche Projekte offeriert werden können.

Die Sozialarbeit an Schulen ist mit besonderen Herausforderungen verbunden. Dazu gehören beispielsweise:

- **Sprachbarrieren**, die Kommunikation und Beziehungsgestaltung erschweren können,
- Schwierigkeiten, genau die **Personensorgeberechtigten zu erreichen**, die Unterstützung am dringendsten benötigen,
- die Arbeit mit jungen Menschen oder Familien, welche auf **Anweisung anderer** die Angebote wahrnehmen und nicht aus eigener Motivation kommen,
- **multiple Problemlagen** im familiären Umfeld, die die Arbeit komplex machen.

8.1. Offene Treffpunktarbeit - OTPA

Die Offene Treffpunktarbeit ist ein niedrigschwelliges Angebot für alle jungen Menschen der Schule. Sie ist **nicht an Unterricht oder schulische Aufgaben gebunden**, sondern schafft einen eigenen Raum für Begegnung, Austausch und Rückzug.

Charakter und Zielsetzung

- In den Pausen und im Nachmittagsbereich wird im Rahmen der OTPA ein **Schutz- und Begegnungsraum** bereitgestellt, der den jungen Menschen zur Verfügung steht. Hier können sie sich entspannen, austauschen und miteinander in Kontakt kommen.
- OTPA bietet jungen Menschen Gelegenheiten, zu Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern **Beziehungen aufzubauen** und **Vertrauen zu entwickeln**.
- Im Rahmen der **Schulhofpräsenz** sind die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter für alle jungen Menschen ansprechbar und niedrigschwellig erreichbar.
- Angebote im Bereich Gruppenaktivitäten sind dem Grundgedanken der OTPA entsprechend **freiwillig und offen**.

Beispiele für OTPA

- Schulclub
- Jugendclub im Umfeld der Schule
- Gezielte Präsenzangebote auf dem Schulhof in den Pausen

Herausforderungen

- Nicht jeder junge Mensch findet seinen Platz auf dem Schulhof, hier braucht es **alternative Orte der Begegnung**.

- Den jungen Menschen sollte der **Zugang zu den Räumen** der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern durch die Hausordnung ermöglicht werden.

Grenzen

- Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter übernehmen **keine Pausenaufsicht**.

8.2. Sozialpädagogische Projektarbeit - SPA

Die sozialpädagogische Projektarbeit umfasst **zeitlich und thematisch begrenzte Projekte**, die in enger Anbindung an die Lebenswelt der jungen Menschen stattfinden. Sie kann sowohl nach Absprache **in Unterrichtszeiten** (z. B. Klassentrainings) als auch als **freiwilliges Angebot** am Nachmittag (AGs, offene Gruppen) umgesetzt werden.

Charakter und Zielsetzung

- SPA bietet jungen Menschen Räume, um **neue Erfahrungen zu sammeln**, ihre **sozialen und kreativen Fähigkeiten** zu erweitern und **Eigeninitiative** zu stärken.
- Themen und Ideen können auch aus der **Offenen Treffpunktarbeit** aufgegriffen und gemeinsam mit den jungen Menschen weiterentwickelt werden.
- Die Angebote sind **freiwillig** und orientieren sich an den Interessen sowie **Bedarfen** der jungen Menschen aus Sicht der Fachkraft.

Beispiele für SPA

- **Mädchengruppe** im Nachmittagsbereich
- **Kennlernwoche** der 7. Jahrgangsstufe
- **Projekt zum präventiven Kinderschutz** im Klassenkontext

Herausforderungen

- SPA bewegt sich oft im **Spannungsfeld** zwischen den Erwartungen der Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner und der Rolle der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter.
- Die **Eigenständigkeit der Angebote** der Sozialarbeit an Schulen sowie die **freiwillige Nutzung** müssen auch in der Kooperation gewahrt bleiben.
- SPA bedeutet **Kooperation auf Augenhöhe**.

Grenzen

- Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter führen **keinen Unterricht** durch und begleiten **keine Schul- und Klassenfahrten** ohne formulierten sozialpädagogischen Auftrag.
- Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner entscheiden **nicht über die Angebote** der Sozialarbeit an Schulen.
- Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter arbeiten **nicht auf Anweisung** der Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner und sind nicht für die Mittelakquise für andere zuständig.

8.3. Beratung - BER

Beratung ist ein zentrales Tätigkeitsfeld der Sozialarbeit an Schulen. Junge Menschen haben nach § 92 BbgKJG ein **Recht auf Beratung**, die Schule ist verpflichtet, auf das Angebot der Schulsozialarbeit hinzuweisen.

Charakter und Zielsetzung

- Beratung richtet sich in erster Linie an **junge Menschen**, bei Bedarf auch an ihre **Personensorge- und Erziehungsberechtigten**.
- Beratung versteht sich als **Hilfe zur Selbsthilfe**: Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter unterstützen dabei, eigene Handlungsmöglichkeiten zu erkennen und umzusetzen. Wenn Themen nicht im Rahmen der Sozialarbeit bearbeitet werden können, erfolgt eine **Vermittlung oder** bei Bedarf eine **Begleitung** zu anderen geeigneten Unterstützungsmöglichkeiten (Lotsenfunktion).
- Beratung ist **freiwillig**. Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter stellen das Beratungsangebot aktiv vor und ermöglichen jungen Menschen eine eigenständige Entscheidung. Wenn junge Menschen von Dritten geschickt werden, erhalten sie zunächst ein anlassbezogenes Erstgespräch.
- Die Beratungsräume der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sollen **zugänglich für die junge Menschen** sein. Beratungen können in Absprache mit der Schule bei dringendem Anlass auch während der Unterrichtszeit stattfinden.
- In Krisen oder gemeinsamen Gesprächen mit Personensorge- und Erziehungsberechtigten ist eine **Kooperation** zwischen Schule und Jugendhilfe wünschenswert.
- Auf Wunsch der jungen Menschen können Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter zur **persönlichen Unterstützung** an Gesprächen oder Klassenkonferenzen teilnehmen.
- Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sind auch digital erreichbar.

Beispiele für BER

- Unterstützung bei Konflikten mit Mitschülerinnen und Mitschülern oder in der Familie
- Begleitung bei Übergängen (z. B. Schulwechsel, Übergang in Ausbildung)
- Beratungsgespräche mit Personensorge- und Erziehungsberechtigten außerhalb des Schulstandortes

Herausforderungen

- Die Beratungsangebote sollten im ausgewogenen Verhältnis zu den anderen Tätigkeitsfeldern stehen.
- Abwägung: **Wann sind die Personensorge- und Erziehungsberechtigten einzubeziehen?** Elternarbeit erfordert Fingerspitzengefühl.
- Der Umgang mit **personenbezogenen Daten** ist besonders herausfordernd (nähere Ausführungen zum Datenschutz auf Seite 14).

Grenzen

- Beratung ist **keine Einzelfallhilfe** und ersetzt keine Therapie oder professionelle Rechtsberatung.

- Innerhalb der Beratung kann **keine sofortige Krisenbewältigung** in den individuellen Lebenslagen der jungen Menschen erwartet werden.
- Nicht jeder Beratungsbedarf kann im Rahmen der Arbeit der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter gedeckt werden, die **Vermittlung** an andere geeignete Stellen gehört zur Professionalität.
- Die Beratung der **Personensorge- und Erziehungsberechtigten** in ihren eigenen persönlichen Anliegen gehört nicht zu den Aufgaben der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter an Schulen.

8.4. Kooperation und Arbeit im Netzwerk - KAN

Kooperation und Netzwerkarbeit ist ein Teil der Sozialarbeit an Schulen. Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter agieren als **Schnittstelle** zwischen Kinder- und Jugendhilfe, Schule und weiteren Institutionen. Der Anstellungsträger trägt die Verantwortung dafür, dass die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter **ziel- und ressourcenorientiert** Gremien und Vernetzungsrunden wahrnehmen.

Charakter und Zielsetzung

- Die **Schule ist der zentrale Kooperationspartner**. Die Zusammenarbeit erfolgt auf Augenhöhe und basiert auf einem abgestimmten, transparenten Informationsfluss zwischen den beteiligten Kooperationspartnern.
- Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter unterstützen in herausfordernden Situationen am Standort Schule. Sie arbeiten im Sinne des Schutzes der jungen Menschen mit der Schule zusammen und sind gegebenenfalls Teil des schulischen **Kriseninterventionsteams**.
- Nach § 90 BbgSchulG sollen die Schulsozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter beratend an Schulkonferenzen teilnehmen. Des Weiteren sollte ein Austausch über die schulbezogenen Herausforderungen in **schulischen Gremien** gepflegt werden.
- Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter nehmen themenbezogen an **Gremien und Arbeitsgruppen** teil, um Austausch und Vernetzung sicherzustellen.
- Ziel ist es, **verschiedene Akteure zusammenzubringen**, etwa den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) und die Eingliederungshilfe des Amtes für Kinder, Jugend und Familie oder Vereine, um gemeinsame Strategien für die Unterstützung von jungen Menschen zu entwickeln.

Beispiele für KAN

- **Regelmäßiger Austausch** zwischen den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und der Schulleitung
- **Kooperation** mit dem Hort, dem Jugendclub oder der Polizei bei Präventionsprojekten
- **Teilnahme** an Netzwerktreffen im Sozialraum

Herausforderungen

- Die **Erwartungen** in Bezug auf die Arbeit der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter müssen mit den realistischen Möglichkeiten abgeglichen werden.
- Die **Entscheidungshoheit** liegt in schulischen Angelegenheiten bei der Schule.

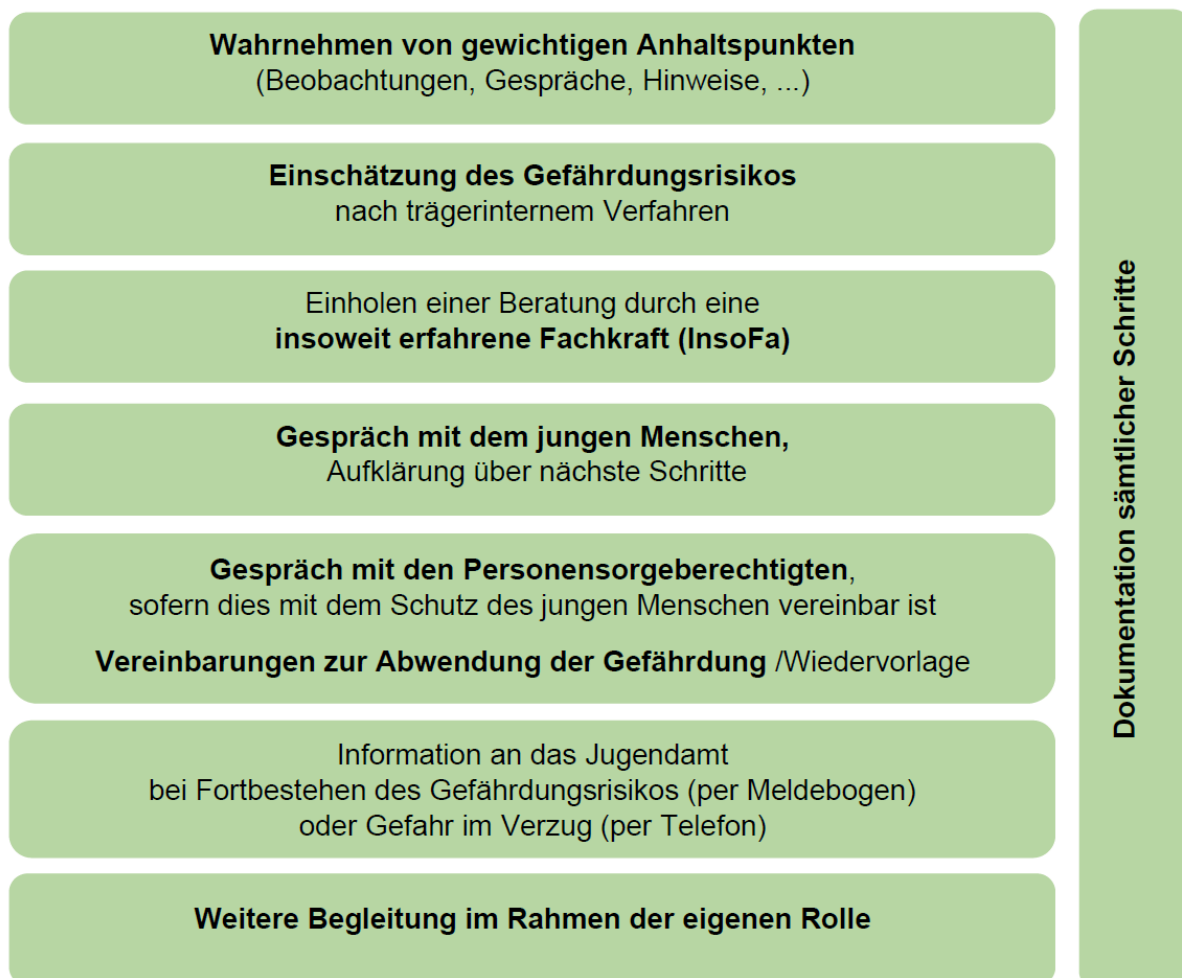
Grenzen

- Über den Einsatz von **finanziellen Ressourcen** gemäß der Richtlinie zur Förderung der Jugend(sozial)arbeit entscheiden die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter.
- Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter übernehmen **keine Unterrichts-, Aufsichts- oder Verwaltungstätigkeiten im Schulkontext.**
- Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter unterliegen nicht der **Weisungsbefugnis der Schulleitungen oder des Schulträgers.**
- Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter setzen **keine disziplinarischen Maßnahmen** im Auftrag anderer um.

9. Verantwortung bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist ein zentraler **Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe**. Für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter an Schulen ergibt sich die Verpflichtung zum Tätigwerden bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung aus den gesetzlichen Grundlagen im SGB VIII.

Folgendes Schema stellt einen **allgemeinen Ablauf** dar. Maßgeblich ist das **trägerinterne Kinderschutzverfahren** innerhalb des Gewaltschutzkonzeptes des Anstellungsträgers, das von jeder Sozialarbeiterin und jedem Sozialarbeiter einzuhalten ist.



Grafik 2: Allgemeiner Ablauf Kinderschutzverfahren

Folgende Punkte kennzeichnen den professionellen Umgang der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung:

- Sie beraten, begleiten und unterstützen im Rahmen der **eigenen Rolle**.
- Sie **dokumentieren** ihr Vorgehen im Rahmen des Kinderschutzverfahrens.
- Sie nehmen eine **parteiliche Haltung** im Sinne der jungen Menschen ein.

Personensorge- und Erziehungsberechtigte sind **zentrale Partner** bei der Abwendung einer Gefährdung. Die Zusammenarbeit erfolgt über:

- **Gespräche mit Personensorge- und Erziehungsberechtigten**, wertschätzende, klare und verlässliche **Kommunikation** über Beobachtungen und Bedenken,
- Aufklärung, gezielte Weitervermittlung oder bei Bedarf Begleitung zu **geeigneten Unterstützungsangeboten**,
- Erarbeitung gemeinsamer Schritte zur Abwendung der Gefährdung durch eine **Ressourcen- und Potenzialanalyse** der Familie.

Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter stehen der Schule beratend zur Seite, in Form von:

- **Anonymisierter Beratung** („kollegiale Fallberatung“) zu Verhaltensauffälligkeiten oder Entwicklungsfragen,
- **Bereitstellung von Informationen** über geeignete Beratungsstellen,
- **Kooperation** bei Maßnahmen des präventiven Kinderschutzes.

Grenzen

- **Fallführend** sind die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter an Schulen, wenn der Fall zuerst bei ihnen bekannt wird.
- Bei **akuter Gefährdung für Leib und Leben** müssen die entsprechenden Rettungsdienste und gegebenenfalls die Polizei alarmiert werden.
- Wenn Personensorge- und Erziehungsberechtigte **nicht in der Lage** oder **nicht gewillt** sind, mit eigenen Mitteln die Gefährdung abzuwenden, muss das zuständige Jugendamt informiert und der Fall abgegeben werden.
- Wenn die eigenen fachlichen oder persönlichen **Ressourcen nicht ausreichen**, ist die Weitergabe an den Anstellungsträger erforderlich.
- Bei **persönlicher Betroffenheit** oder Überforderung erfolgt eine Übergabe an den Anstellungsträger.
- Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter an Schulen führen **keine InsoFa-Beratung** durch. Der Landkreis Dahme-Spreewald hält insoweit erfahrene Fachkräfte in den Erziehungs- und Familienberatungsstellen (EFB) vor.

10. Datenschutz und Schweigepflichtentbindung

Die Arbeit der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter basiert auf Vertrauen. Deshalb hat der Schutz personenbezogener Daten höchste Priorität.

Information der Betroffenen und Anonymisierung

Werden **personenbezogene Daten** erhoben oder verarbeitet, müssen die betroffenen jungen Menschen oder andere Beratungsnehmende zu Beginn einer Beratung oder eines Projektes darüber informiert werden. In der Kooperation mit Schule und weiteren Akteuren werden Daten **anonymisiert** dargestellt.

Keine Weitergabe ohne Einverständnis

Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter unterliegen der **Schweigepflicht**. Inhalte von Gesprächen werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, die Betroffenen haben ausdrücklich eingewilligt. Die Personensorge- und Erziehungsberechtigten oder der junge Mensch selbst, abhängig vom Alter und der Einsichtsfähigkeit, können die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter von ihrer Schweigepflicht entbinden, indem sie eine **Schweigepflichtentbindung** vereinbaren.

Grenzen des Datenschutzes

Datenschutz findet seine Grenzen dort, wo eine **akute Gefährdung für Leib und Leben besteht** oder bei Fortbestehen des Gefährdungsrisikos bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung oder eine gesetzliche Pflicht zur Weitergabe von Informationen besteht, zum Beispiel bei Bekanntwerden einer Straftat. In diesen Fällen handeln die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter transparent und beziehen die Betroffenen so weit wie möglich in den Prozess ein.

So wird ein verantwortlicher Ausgleich zwischen **Information, Vertrauen und Handeln** gewährleistet.

11. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Die Qualität der Sozialarbeit an Schulen wird kontinuierlich gesichert und weiterentwickelt. Hierfür tragen sowohl die **Anstellungsträger** als auch der **Fachbereich Jugend(sozial)arbeit, Jugendschutz** im Amt für Kinder, Jugend und Familie die Verantwortung.

Verantwortung des Fachbereiches

- Nach § 79 f. SGB VIII liegt die **Gesamtverantwortung** für die Sozialarbeit an Schulen beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe, dieser wird unter anderem durch den Fachbereich vertreten.
- Der Fachbereich wird in die **Umsetzung der Jugendhilfeplanung** einbezogen.
- In Beteiligungsprozessen schafft der Fachbereich die **fachlichen Grundlagen** im Arbeitsbereich und bietet kontinuierliche **Fachberatung**.
- In **Planungs- und Berichtsbögen** sowie in regelmäßigen **Trägergesprächen** wird die Arbeit der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter reflektiert und mit allen Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern abgestimmt.
- Im **Arbeitskreis Sozialarbeit an Schulen (AK SaS)** des Landkreises Dahme-Spreewald erfolgt der fachliche Austausch und die Vernetzung miteinander.

Verantwortung des Anstellungsträgers

- Die **Dienstaufsicht** liegt beim Anstellungsträger (u.a. Arbeitszeitkontrolle und -dokumentation).

- Der Anstellungsträger ist verantwortlich für die **Fachaufsicht** (u.a. Eignung und Qualifikation der Fachkraft, fachliche Anleitung, Supervision, Kontrolle der Umsetzung des fachlichen Auftrages).
- Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter erhalten **fachliche Anleitung**, regelmäßige **kollegiale (Fall-) Beratung** und **Supervision**, um ihre Arbeit zu reflektieren und weiterzuentwickeln.
- Durch **Fortbildungen und Fachtage** werden die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in die Lage versetzt, aktuelle Herausforderungen des Arbeitsbereiches aufzugreifen und kompetent zu handeln.
- Auf **konzeptioneller Ebene** ist der Anstellungsträger für die fortlaufende Entwicklung des Standortkonzeptes und des Schutzkonzeptes für Projekte der SaS verantwortlich.

Quellenangaben

Achtes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII)

Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz (BbgKJG)

Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG)

Tätigkeitsfelder mit Qualitätsstandards für die Jugend(sozial)arbeit im Landkreis Dahme-Spreewald

Schlussbemerkung

Die Aufgabe der Erarbeitung der Rahmenkonzeption für Sozialarbeit an Schulen im Landkreis Dahme-Spreewald obliegt dem zuständigen Fachbereich Jugend(sozial)arbeit, Jugendschutz im Amt für Kinder, Jugend und Familie. Unter Mitwirkung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern verschiedener Schulformen und Planungsregionen des Landkreises Dahme-Spreewald wurde im Rahmen eines Qualitätszirkels ein Teil des fachlichen Inhaltes dieser Rahmenkonzeption erarbeitet. Sie wurden bewusst als Praktikerinnen und Praktiker aus dem Schulalltag einbezogen, um die Perspektiven unterschiedlicher Schulen und sozialräumlicher Bedingungen abzubilden. Die Erarbeitung wurde durch den Fachbereich gesteuert und inhaltlich ausgearbeitet. Die textliche Ausformulierung wurde durch den Einsatz Künstlicher Intelligenz unterstützt. Ergänzend floss die fachliche Expertise der Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner, der Anstellungsträger und Schulleitungen in Form von Teilnehmenden Workshops mit ein. Des Weiteren wurden das Staatliche Schulamt Cottbus, der Kreisschulbeirat und die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII Jugend(sozial)arbeit informiert. Eine externe Beraterin begleitete den gesamten Prozess.

Im Qualitätszirkel wurde zudem über die Beteiligung junger Menschen am Prozess diskutiert. Aufgrund der Herausforderung, eine wirksame und repräsentative Beteiligung sicherzustellen, war die direkte Beteiligung nicht möglich. Die Bedarfe und Perspektiven der jungen Menschen sind über die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren ihrer Interessen eingeflossen. Gleichzeitig wird die Stärkung der Partizipation der jungen Menschen als ein konkretes Ziel in dieser Rahmenkonzeption festgeschrieben.

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument durchgehend die Formulierung Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner verwendet. Sie umfasst ausdrücklich alle Geschlechtsidentitäten (LSBTIQ+) und ist als geschlechtsinklusive Bezeichnung zu verstehen.